

OLG Frankfurt Beschluss vom 06.02.2017 Az.: 2 U 174/16

Das Oberlandesgericht Frankfurt a/Main hat mit Beschluss vom 6. Februar 2017 die Vollstreckung aus dem Räumungsurteil des Landgerichts Frankfurt gegenüber dem Rennklub gegen Sicherheitsleistung eingestellt!

Der Beschluss ging um 13:28 Uhr per Telefax der Kanzlei Freudenreich zu, von wo er dem Vorstand des RennKlub's und allen beteiligten Kollegen zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde.

Mehrere mögliche Gehörsverstöße des Landgerichts, wovon der Rennklub (mindestens) 6 dieser prozessualen Rechtsverletzungen in seiner Berufung aufgezeigt hatte, gaben dem OLG bei der gebotenen Interessenabwägung zu der Annahme Anlass, dass eine Abänderung des Räumungsurteils in der Berufungsinstanz in Betracht kommen könne.

Dem Risiko der Räumung der Rennbahn mit Übergabe an den DFB und den möglichen Existenzverlust des RennKlub's als unersetzlicher Nachteil, stellt das OLG seine Erwägungen zur u.U. notwendigen Beweisaufnahme aufgrund der aufgezeigten prozessualen Einwendungen und Einreden gegenüber!

Nach gegenwärtigem Sachstand sei es möglich, dass dem Rennklub gegenüber dem Räumungsverlangen der Stadt Frankfurt eine oder mehrere Einwendungen unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zustünden. Der klagenden Stadt könnten daher u. U. weder Räumungs- noch Eigentumsherausgabeansprüche zukommen, so dass sie ihre Ansprüche auch nicht durchsetzen dürfe.

Das Landgericht habe hier wohl "zu kurz gegriffen", es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Räumungs-Urteil in der zweiten Instanz abgeändert werde.